

**N i e d e r s c h r i f t**

**über die 2. Sitzung des Stadtrates**

**vom 09. Februar 2021**

**ö5. Beratungsgegenstand:**                      **Änderung der Parkgebührenordnung**

**AZ:**    **301**

**Berichtersteller:**                                **Tanja Bohnert,  
Leiterin des Bürger- und Rechtsamtes**

**I.        SACHVERHALT:**

Im Stadtrat am 19.01.2021 wurden im Rahmen des TOP „Park-/Mobilitätskonzept 2020/2021“ verschiedene Beschlüsse gefasst, welche eine Änderung der Parkgebührenordnung erforderlich machen:

- Neuer Langzeitparkplatz für Pkw und Wohnmobile (24h) auf dem Hartplatz in Zech (Parkgebühr für Pkw 2,00 € / Tag – Wohnmobile wie gehabt)
- Erhöhung der Parkgebühr auf den Parkplätzen P1 Blauwiese und P2 Vier-Linden-Quartier von 0,50 auf 2,00 € / Tag
- Erhöhung der Parkgebühr auf dem verbliebenen Seeparkplatz auf der Hinteren Insel von 1,40 auf 1,60 € / Stunde (= Angleichung an P3 Karl-Bever-Platz)
- Erhöhung der Parkgebühren im Umfeld des Reutiner Bahnhofes (Herbergsweg, Privatweg und Rickenbacher Straße) von einem 1,00 auf 1,40 € / Stunde (= Angleichung an Parkplatz Bahnhof Reutin)

Des Weiteren erfolgten kleine redaktionelle Konkretisierungen, insbesondere bei der Formulierung hinsichtlich des Parkens elektrisch betriebener Fahrzeuge i.S.d. Elektromobilitätsgesetzes (vgl. § 1 Nr. 9).

Sämtliche Änderungen können in Fettdruck im nachstehenden Textauszug der künftigen §§ 1 und 2 der Parkgebührenordnung nachvollzogen werden:

## § 1 Parkzonen

*(1) Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen, auf denen das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr oder nach Lösen eines Parkscheines am Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit vorgeschrieben oder zulässig ist, werden in den nachfolgenden Parkzonen nach Absatz 2 und 3 Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Die Dauer der Gebührenpflicht und die zulässige Höchstparkdauer bestimmen sich nach der Aufschrift auf den jeweiligen Parkuhren bzw. Parkscheinautomaten.*

*(2) Parkzonen für **Kfz Pkw**-Stellplätze:*

### 1. Parkzone I:

*Insel (mit Ausnahme des Seeparkplatzes)*

### 2. Parkzone II:

~~— Seeparkplatz auf der Hinteren Insel (Zufahrt ab Thierschstraße)~~

- Karl-Bever-Platz (Bereich ehemaliger Busparkplatz unmittelbar südlich vor den Bahnschienen, nördlich des Hasenweidweges, gegenüber des Schrankenparkplatzes)
- Parkplatz Toskana (Stadtverwaltung, Bregenzer Str. 6 - 12)
- Bregenzer Straße (Europaplatz bis Ladestraße)
- Hasenweidweg, Aeschacher Ufer, Am Alpengarten
- Heckenweg (südlich des Bahnübergangs Holdereggengasse bis Zugang Lotzbeckpark)
- Brougierstraße/Krölstraße
- Giebelbachstr. (Wackerstr. bis zum See)
- Parkplatz Reutiner Bahnhof (östlich Bregenzer Str. 48)
- **Herbergsweg sowie von Herbergsweg umschlossener Parkplatz**
- **Rickenbacher Straße (Berliner Platz bis Freihofstraße), Buttlerhügel (vorderer Bereich)**

### 3. Parkzone III:

- *Parkplatz Blauwiese (südlich Reutiner Straße gegenüber Hs.Nr. 45)*
- *Parkplatz Vier-Linden-Quartier (ehemaliges Cofely-Areal; westlich Kemptener Str. zwischen Hs.Nr. 1 und 17)*
- **Hartplatz Zech (beim Sportplatz Max-Halbe-Weg)**

### 4. Parkzone IV:

- *Parkplatz Badestelle Lindenhof, Lindenhofweg 31*
- *Eichwaldstraße Hs.Nr. 5 – 55*
- *Eichwaldstraße Wäsenparkplatz (nördlich der Eichwaldstraße, nordwestlich vor dem Bahnübergang Eichwaldstraße, unmittelbar vor den Bahnschienen liegend)*
- *Parkplatz Sonnenweg (Zufahrt über Sonnenweg, gegenüber Friedrichs-hafener Straße Hs.Nr. 14)*

- Lärchenparkplatz (Zufahrt über Holdereggenstraße, zwischen Holdereggenstraße und Lärchengasse liegend)
- Webergasse Hs.Nr. 1 – 9
- Parkbucht Friedrichshafener Straße (Südseite) zwischen Einmündung Holbeinstraße und Aeschacher Markt
- Parkbucht Wackerstraße entlang Haus Friedrichshafener Straße 1
- Parkbuchten vor Haus Langenweg 45 und 46
- ~~Herbergsweg sowie von Herbergsweg umschlossener Parkplatz~~
- ~~Rickenbacher Straße (Berliner Platz bis Freihofstraße), Buttlerhügel (vorderer Bereich)~~

#### **5. Parkzone V:**

**Seeparkplatz auf der Hinteren Insel (Zufahrt ab Thierschstraße)**

(3) Parkzonen für Sonderstellplätze:

**5. Parkzone V:** 1. Busparkplätze im gesamten Stadtgebiet Lindau

**6. Parkzone VI:** 2. Wohnmobilparkplätze im gesamten Stadtgebiet Lindau

### § 2 Parkgebühren

Die Parkgebühren werden wie folgt festgesetzt:

#### **Parkzonen für Kfz Pkw-Stellplätze:**

- |                        |  |
|------------------------|--|
| 1. <u>Parkzone I</u>   | € 2,20 je Stunde (08.00 – 20.00 Uhr)<br>€ 1,10 je Stunde (20.00 – 23.00 Uhr) |
| 2. <u>Parkzone II</u>  | € 1,40 je Stunde   |
| 3. <u>Parkzone III</u> | € <del>0,50</del> 2,00 pro Tag   |
| 4. <u>Parkzone IV</u>  | € 1,00 je Stunde   |
| 5. <u>Parkzone V</u>   | € 1,60 je Stunde   |

#### **Parkzonen für Sonderstellplätze:**

- |   |  |
|---|--|
| 1. <u><del>Parkzone V</del> Busse</u>       | € 2,60 je Stunde   |
| 2. <u><del>Parkzone VI</del> Wohnmobile</u> | Mindestgebühr € 3,00 für zwei Stunden und € 1,00 für jede weitere Stunde |

~~Elektrisch betriebene Fahrzeuge i.S.d. Elektromobilitätsgesetzes (EmoG) sind im Stadtgebiet Lindau (B) von der Entrichtung von Parkgebühren befreit; hiervon ausgenommen sind die Parkplätze mit Schrankenanlagen.~~

*Elektrisch betriebene Fahrzeuge i.S.d. Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die deutlich sichtbar mit E-Kennzeichen oder E-Plakette entsprechend § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichnet sind, sind im Stadtgebiet Lindau (B) auf gebührenpflichtigen Parkplätzen –soweit diese zu bestimmten Zeiten nicht ohnehin ausschließlich Bewohnern vorbehalten sind– im Rahmen der jeweils geltenden Höchstparkdauer von der Entrichtung von Parkgebühren befreit; auf Kurzzeitparkplätzen ist die Parkscheibe auszulegen.*

### § 3 Inkrafttreten

## II. DISKUSSION:

Stadtrat M. Kaiser wird die Änderung ablehnen, da er nach wie vor auf die Erhöhung der Parkgebühren im Inselkern von 2,20 Euro / Stunde auf 2,40 Euro / Stunde plädiert und stellt daher auch den Antrag auf die Erhöhung.

Oberbürgermeisterin Dr. Alfons entgegnet, dass in der Sitzung am 19. Januar 2021 die von ihm eben beantragte Erhöhung mehrheitlich abgelehnt wurde und sich kein neuer Sachverhalt ergeben hat, der eine erneute Abstimmung rechtfertigt. Daher wird über den Antrag heute nicht abgestimmt.

Stadtrat Müller zeigt sich irritiert über die Höchstparkdauer von zwei Stunden am Karl-Bever-Platz.

Die Leiterin des Bürger- und Rechtsamtes, Frau Bohner, erklärt, dass der beschränkte Teil des Karl-Bever-Platzes über die Benutzungsordnung geregelt ist und es hier keine zeitliche Begrenzung gibt. Der unbeschränkte Teil hingegen ist von der Parkgebührenordnung abgedeckt und daher gilt hier die zeitliche Begrenzung.

## III. BESCHLUSS:

**Der Stadtrat beschließt mit 22 : 8 Stimmen den Erlass der anliegenden „2. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung“.**

- IV. An die Fraktionen
- V. An das Amt 30/Abt 323 z. K. u. w. V.
- VI. Zum Akt

Lindau, 10. Februar 2020

  
Dr. Claudia Alfons  
Oberbürgermeisterin



  
Birgit Russ  
Protokollführerin

**Zweite Verordnung zur Änderung der  
Rechtsverordnung der Stadt Lindau (Bodensee)  
über die Festsetzung der Parkgebühren (Parkgebührenordnung)  
vom (Ausfertigungsdatum einfügen)**

Die Stadt Lindau (Bodensee) erlässt auf Grund von § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575), in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (BayGVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) und durch Verordnung vom 22. Dezember 2020 (GVBl. S. 690), folgende

**Verordnung:**

**§ 1**

Die Rechtsverordnung der Stadt Lindau (Bodensee) über die Festsetzung der Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 04. März 2020, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung der Parkgebührenordnung vom 07.12.2020, wird wie folgt geändert:

1. Bei § 1 Abs. 2 und § 2 Satz 1 werden die Worte „Parkzonen für Kfz-Stellplätze“ jeweils durch die Worte „Parkzonen für Pkw-Stellplätze“ ersetzt.
2. Bei § 1 Abs. 2 Nr. „2. Parkzone II“ wird der Spiegelstrich „- Seeparkplatz auf der Hinteren Insel (Zufahrt ab Thierschstraße)“ gestrichen und nach der Nr. „4. Parkzone IV:“ vor dem Absatz 3 als neue Nr. „5. Parkzone V: Seeparkplatz auf der Hinteren Insel (Zufahrt ab Thierschstraße)“ wieder neu eingefügt.
3. Bei § 1 Abs. 2 Nr. „3. Parkzone III:“ wird nach dem Spiegelstrich „Parkplatz Vier-Linden-Quartier (...)“ eine neue Spiegelstrich „Hartplatz Zech (beim Sportplatz Max-Halbe-Weg)“ eingefügt.
4. Bei § 1 Abs. 2 Nr. „4. Parkzone IV:“ werden die letzte beiden Spiegelstriche „- Herbergsweg sowie von Herbergsweg umschlossener Parkplatz“ und „- Rickenbacher Straße (Berliner Platz bis Freihofstraße), Buttlerhügel (vorderer Bereich)“ gestrichen und bei Nr. „2. Parkzone II:“ nach dem letzten Spiegelstrich „Parkplatz Reutiner Bahnhof (...)“ jeweils neu eingefügt.
5. Bei § 1 Abs. 3 „Parkzonen für Sonderstellplätze:“ werden die Worte „5. Parkzone V“ durch die Nummerierung „1.“ (Busparkplätze ...) und die Worte „6. Parkzone VI“ durch die Nummerierung „2.“ (Wohnmobilparkplätze ...) ersetzt.
6. Bei § 2 Satz 1 werden bei der Nr. „3. Parkzone III“ die Worte „€ 0,50 pro Tag“ durch die Worte „€ 2,00 pro Tag“ ersetzt.
7. Bei § 2 Satz 1 wird nach der Nr. „4. Parkzone IV“ eine neue Nr. „5. Parkzone V € 1,60 je Stunde“ eingefügt.
8. Bei § 2 Satz 1 „Parkzonen für Sonderstellplätze“ werden bei der Nr. 1 die Worte „Parkzone V“ durch das Wort „Busse“ und bei der Nr. 2. die Worte „Parkzone VI“ durch das Wort „Wohnmobile“ ersetzt.
9. § 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Elektrisch betriebene Fahrzeuge i.S.d. Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die deutlich sichtbar mit E-Kennzeichen oder E-Plakette entsprechend § 9a Fahrzeug-Zulassungsverordnung gekennzeichnet sind, sind

## Anlage 1

im Stadtgebiet Lindau (B) auf gebührenpflichtigen Parkplätzen –soweit diese zu bestimmten Zeiten nicht ohnehin ausschließlich Bewohnern vorbehalten sind– im Rahmen der jeweils geltenden Höchstparkdauer von der Entrichtung von Parkgebühren befreit; auf Kurzzeitparkplätzen ist die Parkscheibe auszulegen.“

### § 2

Die Änderung tritt am 01. April 2021 in Kraft.

Lindau (B), den *(Ausfertigungsdatum einfügen)*  
STADT LINDAU (BODENSEE)

Dr. Claudia Alfons  
Oberbürgermeisterin